
Kormoranverordnung

Stellungnahme des NABU zum Entwurf einer "Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane"



1. Grundsätzliche Anmerkungen

Der vorliegende Entwurf zur Überarbeitung der Kormoranverordnung schränkt die Erlaubnis zum Abschuss von Kormoranen, wie sie mit der jetzigen Verordnung noch sehr pauschal gegeben ist, deutlich ein. Dazu trägt vor allem das grundsätzlich vorgesehene Abschussverbot für Binnenseen bei. Diese neue Ausrichtung wird seitens des NABU begrüßt.

Nach wie vor sehr kritisch sieht der NABU jedoch die weiterhin gegebene Erlaubnis zur Beseitigung von Brutkolonien durch gezielte Störungen, wobei deren räumliche Kulisse im wesentlichen unverändert geblieben ist. Da hauptsächlich der Kormoranbestand im Binnenland im Fokus der Fischerei steht, sich dort aber nur noch eine einzige Brutkolonie von nennenswerter Größe befindet, könnte bei einer Verlagerung der Kolonie zu einem Standort außerhalb der in der Verordnung angeführten Schutzgebietskulisse auch diese - und damit fast der gesamte binnenländische Brutbestand - zum Erlöschen gebracht werden.

Die Landesregierung beabsichtigt mit der neuen Verordnung, den Konflikt der Binnenfischerei mit dem Kormoranbestand mit einer pauschalen Schadensersatzzahlung an die gewerbliche Seenfischerei zu beruhigen. Nach Ansicht des NABU ist dies durchaus ein politisch opportuner Weg. Allerdings sollte die Berechnung der Kompensationspauschale auf einer fachlich nachvollziehbaren Basis geschehen, d.h. auch nur tatsächlich durch Kormorane entstandene fischereiwirtschaftliche Verluste ersetzen. Das ist hier nicht der Fall. Das zur Schadensberechnung zugrunde gelegte Gutachten der Fischereiabteilung des LLUR ist stark fehlerhaft, äußerst subjektiv zugunsten der Fischerei orientiert und damit als Grundlage nicht brauchbar..

Nach Auffassung des NABU sind grundsätzlich keine fischereiwirtschaftlichen Schäden in derart erheblichem Umfang nachweisbar, als dass sie das Töten von Kormoranen oder die Beseitigung von Kolonien ohne Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG begründen könnten. Dieses lässt sich den umfangreich gerade für die schleswig-holsteinischen Kormoranbestände vorgenommenen Nahrungsanalysen entnehmen. Wirtschaftliche Einbußen in möglicherweise

Kontakt

NABU Schleswig-Holstein

Fritz Heydemann

Stellv. NABU-Landesvorsitzender

Tel. +49 (0) 4321 53734

Fax +49 (0) 4321 - 5130

Fritz.Heydemann@NABU.de

größerem Umfang könnten allenfalls für den Aalfang und die Teichwirtschaft geltend gemacht werden, nicht jedoch im allgemeinen für die Seenfischerei und schon gar nicht für die Küstenfischerei.

Einzelheitliche Stellungnahme zum Entwurf der Kormoranverordnung

2.1 Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1

An Küstengewässern sollten Kormoranabschüsse grundsätzlich untersagt werden. An den Küsten Schleswig-Holsteins ernähren sich Kormorane nachgewiesenermaßen (Speiballenuntersuchungen) fast ausschließlich von fischereiwirtschaftlich völlig uninteressanten Arten bzw. Größenklassen. Zudem sind die meisten Küstenfischer eher als Hobbyfischer (obgleich im Nebenerwerb gemeldet) tätig. Eine Ausnahme wäre nur für die Schlei gerechtfertigt.

2.2 Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2

Den Beginn des Abschusszeitraums vom 1. August (jetziger Stand) auf den 15. August zu verschieben, ist im Hinblick auf die Brutzeit ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings hat sich an der Brutkolonie am Gisdorfer Teich gezeigt, dass infolge von zunehmend häufigeren Spätbruten selbst in der zweiten Augusthälfte noch Jungvögel von den Elterntieren gefüttert werden, also von diesen noch abhängig sind. Ein Abschuss versorgender Elternvögel wäre nicht rechtskonform. Deswegen sollte die Schusszeit erst mit dem 1. September beginnen.

2.2 Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3

In den in der Anlage zur Küstenfischereiverordnung benannten Fischschonbezirken sollten die Abschüsse auf die Zeit der dort geltenden Fischereiverbote, also in der Regel auf die Zeitspanne vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember und damit auf die Zeit der Einwanderung der Fließgewässerlaicher, beschränkt werden. Einer Abschussermächtigung darüber hinaus fehlt die fachliche Rechtfertigung.

2.3 Zu § 1 Abs. 1 Nr. 4

Die Ausnahmeregelung, nach der Kormoranabschüsse im Umkreis von 300 m zu Gewässerbereichen mit Aalbesatzmaßnahmen getätigt werden können, wird richtigerweise auf einen Zeitraum von 14 Tagen nach der Besatzmaßnahme beschränkt. Es sollte aber ein möglicher Missbrauch dieser Ausnahmeregelung bedacht werden: Da Jungaale (und andere Besatzfische) beim Aussetzen nach Möglichkeit portionsweise über längere Uferstrecken verteilt werden sollten, um genügend Verstecke und Nahrung zu finden, könnten daraus überaus große Räume bis hin zum gesamten Gewässer mit der Erlaubnis des Kormoranabschusses für die folgenden 14 Tage erwachsen. Denn ein Fischer könnte das gesamte Ufer eines Sees abfahren, um alle 600 m Aale in sehr kleinen Portionen auszusetzen und damit faktisch am gesamten Gewässer Kormorane bejagen. Um einen solchen etwaigen Missbrauch zu vermeiden, sollten die Fischer angehalten werden, ihre Aalbesatzstellen zu melden.

2.4 Zu § 1 Abs. 4

Ein nach wie vor äußerst kritischer Punkt der Kormoranverordnung ist die Erlaubnis zur Verhinderung der Wiederbesetzung bestehender Kolonien bzw. der Gründung neuer Kolonien. In der Praxis betrifft dies vor allem die Binnenlandkolonien, von denen mit

nennenswerter Brutpaarzahl nur noch die am GUSDORFER TEICH, Kreis Plön, existent ist, weil sich der Grundeigentümer gegen jegliche Störung verwahrt. Naturgemäß verlagern oder wechseln Kormorankolonien im Laufe der Jahre den Standort. Auch für die Kolonie am GUSDORFER TEICH ist dies in absehbarer Zeit anzunehmen (Mangel an Nistbäumen, Druck durch Seeadler). Dabei ist es für diese Kolonie alles andere als sicher, ob sie bei einem Standortwechsel nun gerade eine Örtlichkeit in der in Abs. 4 benannten Schutzgebietskulisse aufsuchen wird, zumal die in den Naturschutzgebieten und EU-Vogelschutzgebieten zwischen Plön und Preetz gelegenen Inseln alle in unmittelbarer Nachbarschaft zu Seeadlerbrutplätzen liegen. Insgesamt störungsärmere, als Brutplatz geeignete Baumbestände befinden sich dagegen meistens außerhalb der Schutzgebiete.

Da seitens des Landes pauschale Entschädigungsleistungen in einer für die Berufsfischer komfortabler Höhe vorgesehen sind, die ohne eine Duldung von Kormoranen auf den Gewässern aber widersinnig wären, sollte unter die Duldungspflicht auch die Toleranz gegenüber den Kolonien fallen. Überdies ist es im Hinblick auf vermeintliche fischereiwirtschaftliche Verluste unerheblich, ob die Kolonien außerhalb oder innerhalb eines Schutzgebietes liegen.

Deshalb schlägt der NABU vor, den Abs. 4 des § 1 zu streichen und stattdessen ein Verbot der Störung von Kolonien zu verordnen. Als Angebot an die Fischer könnte dann die vorgesehene Schadensersatzzahlung beim Vorhandensein größerer Kolonien (Brutkolonien ab 50 BP, Rastplätze ab 200 Ex.) im Umkreis von drei Kilometern um das fischereilich genutzte Binnengewässer um etwa 30 Prozent erhöht werden. Diese Aufstockung sollte durch eine Reduzierung der Schadensersatzpauschale außerhalb dieser Koloniekulisse kompensiert werden.

3. Fischereiliches Gutachten des LLUR

Mit ihrer "Abschätzung des durch Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*) verursachten fischereiwirtschaftlichen Schadens" vom Juni 2018 versucht die "Fischereiverwaltung SH", vertreten durch die Fischereiverwaltung des LLUR, den Nachweis von "erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden" zu erbringen, wie er nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG für geschützte Arten notwendig ist. Diesem Gutachten kommt folglich eine Schlüsselposition im Hinblick auf die Konformität der Kormoranverordnung mit der übergeordneten Gesetzgebung in Form des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie zu. Zudem soll es als Bemessungsgrundlage für eine finanzielle Entschädigung dienen (siehe Schreiben des MELUND vom 18.10.2018, S. 2).

Nach Auffassung des NABU ist dieses Papier jedoch dermaßen grob fehlerhaft, dass es weder dem einen noch dem anderen Zweck dienen kann. Der grundlegende Fehler dieses Gutachtens ist, ähnlich der fischereibehördlichen Stellungnahme von 2006 zur aktuell gültigen Fassung der Kormoranverordnung, dass erstens die Zahl der sich an den Binnenseen aufhaltenden Kormorane deutlich zu hoch eingeschätzt wird und zweitens wiederum alle von Kormoranen erbeuteten Fische als fischereiwirtschaftlicher Schaden betrachtet werden und dafür höchst zweifelhafte Begründungen herangezogen werden.

3.1 Mittlerer Kormoranbestand falsch erfasst

Die zur Erfassung von möglichen Einflüssen auf die Fischerei erfolgte Berechnung des Kormoranbestands nach 'Kormorantagen' ist methodisch grundsätzlich richtig. Allerdings ist die diesbezüglich angegebene "mittlere Anzahl von 601.800 Kormorantagen pro Jahr im Binnenland SH" (S. 5) deutlich zu hoch angesetzt. Für die Seen der Plöner Seenplatte und der Seen des Kreises Ostholstein ist von knapp 300.000 Kormorantagen auszugehen, die übrigen Binnengewässer des Landes weisen viel geringere Rastbestände und Aufenthalts-

zeiten auf. So sind insgesamt maximal 450.000 bis 500.000 Kormorantage für die schleswig-holsteinischen Binnenseen als Berechnungsgrundlage anzunehmen. Eventuell ist bei der Berechnung des LLUR aber der umfangreiche Rastbestand an der Schlei eingeflossen. Dies wäre allerdings nicht korrekt, da die Schlei als Küstengewässer zählt und das Gutachten für seine Berechnungen explizit angibt, dass "nicht darin enthalten ... die Anzahlen der Rastvögel an den Flusssystemen und Küsten (sind)" (S. 5) und sich der Vergleich der Fischentnahme durch Kormorane einerseits und Berufsfischerei andererseits ausdrücklich nur auf die Binnenseen des Landes, nicht aber auf die Küstengewässer bezieht.

3.2 Anteile von Hecht und Aal an der Kormorannahrung überhöht dargestellt

Der nach Tab. 1 (S. 8) für den Hecht berechnete "Anteil an der Gesamtkonsumption" an der Kormorannahrung von 14,14 % ist stark überhöht und deckt sich nicht mit den aktuellen Speiballenuntersuchungen von KOOP. So hat KOOP in der Analyse von insgesamt 1.688 Speiballen der Jahre 2013 bis 2017 nur vier mal Hechte nachweisen können. Hechte werden vor allem im Winter gefressen, wie sich aus Mageninhaltsanalysen geschossener Kormorane ergibt. Im Winter halten sich aber wenig Kormorane an den Seen auf, so dass man die Ergebnisse winterlicher Mageninhaltsanalysen nicht über die Zahl der für das ganze Jahr zugrunde gelegten Kormorantage (die zudem noch falsch ist, siehe 3.1) hochrechnen darf. Da nach dem Aal der Hecht der wirtschaftlich wertvollste Speisefisch unter den Nahrungsfischen des Kormorans ist, kommt dem tatsächlichen Anteil eine entscheidende Rolle bei der monetären Bewertung des wirtschaftlichen Schadens zu. Unhaltbare Daten führen hier zur einer nicht tragbaren Verzerrung des Schadensbilds!

Aus den Ausführungen auf S. 7 geht nicht eindeutig hervor, welche Quellen mit welchem Stellenwert für die Quantifizierung der auf die einzelnen Fischarten bezogenen Nahrungsanteile (Tab. 1, S. 8) herangezogen worden sind. Sollten hier ältere Daten aus Analysen der von der damaligen Kolonie am Heidensee stammenden Speiballen eingeflossen sein, weist der NABU darauf hin, dass diese Daten in Bezug auf den Aalanteil nicht mehr aktuell sind. Gegenüber den Untersuchungsjahren 2000 bis 2006 hat sich der Aalanteil aktuelleren Untersuchungen zufolge (KOOP 2013 - 2017) mittlerweile erheblich verringert, d.h. in den 1.688 untersuchten Speiballen aus den Untersuchungsjahren 2013 bis 2017 sind nur zwei mal Reste von Aalen gefunden worden. Im übrigen wurde auch der Zander nur zwei mal in den Speiballen dieser Jahre nachgewiesen. Diese Ergebnisse scheinen bei den Daten der Tabelle 1 nicht berücksichtigt worden zu sein, obgleich die entsprechenden Berichte von KOOP im Quellenverzeichnis genannt werden.

3.3 Wirtschaftlicher Wert von Weißfischen überschätzt

Im Gutachten werden Plötze, Rotfeder und selbst Giebel und Karausche als "Zielarten der Fischerei" bezeichnet. Dabei liegt der Anteil der Rotfeder am Gesamtfang bei nur 0,22 %, bei Giebel / Karausche sogar nur bei 0,003 %. Bei dermaßen geringen Fanganteilen von nicht für den Speisefischmarkt geeigneten Arten ist die Bezeichnung "Zielart" völlig verfehlt. Der Plötze werden zwar mit 14,18 % erheblich höhere fischereiwirtschaftliche Fanganteile zugeschrieben, aber auch diese Art kann, ähnlich wie der Brassen, als Speisefisch allenfalls für Fischfrikadellen vermarktet werden. Zwar können die relativ unempfindlichen Plötze durchaus zum Besatz von Angelteichen verkauft werden. Der dafür vorhandene Markt ist aber in Relation zum Auftreten der Plötze als der in den norddeutschen Seen verbreitetste Massenfisch stark limitiert. Zwar weist die Berufsfischerin Sabine Schwarten (u.a. Großer Eutiner See) immer wieder auf ihre Absatzmöglichkeiten in diesem Sektor hin; für die meisten anderen Fischereibetriebe gilt dies jedoch allenfalls eingeschränkt. Schon vor diesem Hintergrund ist die Behauptung, "der Verkauf von Satzfishen (ist) ein gängiges und wirtschaftlich erfolgreiches Geschäftsmodell in der Binnenfischerei SH" (S. 4), hier bezogen auf u.a. Plötze und Brassen, keinesfalls haltbar.

Ein Überangebot an Plötzen und Brassens besteht auch deswegen, weil beide Arten als potenzielle Zielfischarten für das 'Hegefischen', also die empfohlene Entnahme von gerade in eutrophen Gewässern extrem häufigen Massenfischen zur Verhinderung einer 'Verbüttung' der Bestände oder aber aufgrund der Nahrungskonkurrenz (Brassen) zu anderen Arten wie Schleie und Aal, gelten und von deren Besatz auch vom Verband der Binnenfischer und Teichwirte Schleswig-Holstein dringend abgeraten wird (siehe BÖTTGER 2013). Für den Brassen empfehlen HARTMANN & SPRATTE (2006) sogar, dass er "scharf befischt und in Mengen entnommen werden (soll)" (S. 145).

Der Giebel ist eine allochtone Art, die die nah verwandte Karausche zunehmend verdrängt. Ein Besatz ist nach den Landesfischereigesetz nicht zulässig. Die Karausche ist ein Bewohner kleiner eutropher Seen und Weiher, auf dem Speisefischmarkt nicht präsent und damit gleichfalls keine Zielart der Binnenfischerei.

3.4 Natürliche Sterblichkeit von Jung- und Kleinfischen nicht berücksichtigt

Das Gutachten gibt richtigerweise die Länge der Beutefische des Kormorans mit "hauptsächlich zwischen 4 und 10 cm" an. So stellen erstens wirtschaftlich wertlose Kleinfische (Stint, Kaulbarsch) einen Großteil der Kormorannahrung. Ein weiterer großer Anteil wird aus Jungfischen anderer Arten mit hoher Reproduktion, aber auch hoher Sterblichkeit gerade der Jugendstadien (Flussbarsch, diverse Weißfische) gebildet. Die natürliche Mortalitätsrate sowohl dieser Jungfische als auch der Kleinfische ist extrem hoch und wird hauptsächlich von der Prädation durch Raubfische bestimmt. Dazu führt der Fischereibiologe Walter Nellen (2013) in einem Artikel mit dem bezeichnenden Titel "Die großen Fische fressen die kleinen" eine Untersuchung der Fischentnahme am Bodensee mit dem Ergebnis an, dass die dortige Fischkonsumption (Masse) zu 62 % Raubfischen, zu 32 % der Berufsfischerei, aber nur zu 6 % den Kormoranen zuzuordnen ist. Auch anderen fischereibiologischen Berechnungen zufolge konsumieren Raubfische (und große Cypriniden) mit Abstand die meisten Fische, im Verhältnis dazu ist die Prädation durch fischfressende Vögel sehr gering. Diesen Aspekt eines höchst umfangreichen Konsumptionsprozesses innerhalb der Gewässer klammert das LLUR-Gutachten komplett aus. - Daraus ergibt sich die Frage, ob an Binnenseen der Fischkonsum von Kormoranen, anderen fischfressenden Vögeln sowie Fischotter überhaupt fischereiwirtschaftlich bedeutende Größenordnungen erreicht.

Zudem gilt gerade für die oft in großen Schwärmen auftretenden Massenfischarten (Plötze, Brassens, Stint, Kaulbarsch, junge Flussbarsche), dass die Nahrungsressourcen des Gewässers (und damit auch die Konkurrenz um diese) den wesentlichen Steuerungsfaktor der Populationsentwicklung bilden, wobei sie mit ihren sehr hohen Reproduktionsraten durch z.B. Prädation entstandene Verluste schnell kompensieren können.

Sogar beim Aal beträgt die natürliche Sterblichkeit in den drei Lebensjahren zwischen der Altersklasse, die dem Durchschnittsgewicht der von Kormoran erbeuteten Exemplare (ca. 6 Jahre, 140 g) entspricht, und der Altersklasse mit einem Gewicht, bei dem der Fang beginnt (ca. 9 Jahre, 300 g) etwa 25 % (SCHUBERT & NEUMANN 1991, Tabelle S. 22).

3.5 Grundlagen für monetäre Berechnung fehlen

Es werden zwar für jede Fischart prozentuale Angaben zur Entnahme durch Kormorane den Fischereierträgen gegenübergestellt in Relation zu diesen gesetzt. Die zur monetären Schadensberechnung notwendige nähere Differenzierung der betreffenden Fischarten nach wirtschaftlichem Wert ist jedoch unterblieben, obgleich hier erhebliche Unterschiede bestehen (Aal, Zander und Hecht als hochpreisig gehandelte Arten, Weißfische und Flussbarsch (heimische Qualität) als niedrigpreisig gehandelte Arten). Ein fischereiwirtschaftlicher Schaden wird im Gutachten also ausschließlich anhand (tlw. falsch)

absolut und relativ bezifferter Fischentnahme durch Kormorane im Vergleich zu entsprechenden Daten der Seenfischerei geltend gemacht. Eine monetäre Inwertsetzung fehlt vollständig, selbst diesbezügliche Grundlagen (Vermarktungserlöse in Großhandel und Selbstvermarktung) sind nicht angegeben worden.

3.6 Ergebnisse nicht auf Kleinseen übertragbar

Das Gutachten erweckt den Eindruck, dass die errechneten Fangeinbußen durch Kormorane der Erwerbsfischerei in gleichem Maße auch an Seen von unter 50 ha Größe entstehen würden. Dabei wird außer acht gelassen, dass diese kleineren Seen nur zum geringen Teil von der Berufsfischerei genutzt werden (siehe z.B. die Angaben zur fischereilichen Nutzung in HARTMANN & SPRATTE 2006).

3.7 Negative ökosystemare Einflüsse nicht gegeben

Nach § 1 der Kormoranverordnung soll das Töten von Kormoranen neben der "Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden" auch dem "Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt" dienen. Dementsprechend versucht das Gutachten, die angebliche Notwendigkeit zur Reduzierung der Kormoranpopulation auch diesbezüglich zu begründen. So lastet es den Kormoranbeständen "Effekte wie vermehrter Nährstoffeintrag, Entfernen von bestimmten Längenklassen oder den reproduzierenden Altersgruppen oder auch Wirtsarten für die Vermehrung von Muschelarten" negativ an, die "zu Veränderungen in der Artenzusammensetzung von Gewässern und damit zu ökosystemaren Veränderungen führen (können)" (S. 11). Das ist eine einseitige und stark übertriebene Darstellung:

"Vermehrter Nährstoffeintrag":

Nährstoffe werden zwar im Bereich gewässernaher Brut- und Rastplätze erheblich stärker in die Gewässer ein- als ausgetragen. Das betrifft wegen der Konzentration der Kormorankolonien aber nur wenige Gewässer(bereiche). Der deutlich gleichmäßiger verteilte Nährstoffaustrag über erbeutete Fische muss jedoch dagegen gerechnet werden. Weil nur ein Teil der Nist- und Rastbäume am Gewässerrand steht und damit von dort ein Eintrag von Kot, Speiballen und Nahrungsresten erfolgt, ist der Nährstoffaustrag in der Bilanz höher als der Eintrag auszusetzen.

"Entfernen von bestimmten Längenklassen oder den reproduzierenden Altersgruppen":

Hier wird die weitgehende oder sogar vollständige Entnahme suggeriert, was schlicht falsch ist. Die vom Kormoran bevorzugten "Längenklassen" fallen bei größer werdenden Arten in die Jugendstadien, bei denen ohnehin eine hohe Mortalität gegeben ist, bzw. auf in Massen vorkommende, kurzlebige Kleinfischarten, die sich durch sehr hohe Vermehrungsraten auszeichnen und bei denen selbst bei Wegfraß eines Großteils der "reproduzierenden Altersgruppen" der Bestand durch die hohe Reproduktionsrate der verbliebenen Exemplare schnell wieder aufgebaut wird. Ansonsten siehe oben. - Zudem sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Einfluss der Erwerbs- und Angelfischerei (Besatz, Entnahme) auf die Zusammensetzung der Fischbestände erheblich größer als der des Kormorans ist.

"Wirtsarten für die Vermehrung von Muschelarten":

Den Kormoran wegen seiner Fischkonsumtion für Bestandsrückgänge bei (Groß-)Muscheln verantwortlich zu machen, ist absurd. Die Ursachen für den Rückgang einiger Muschelarten liegen nach WIESE et al. (2016) hauptsächlich bei der Gewässerbelastung und -räumung, wodurch bsplw. die Bestände der Bachmuschel (*Unio crassus*) in den Fließgewässern des Landes an den Rand des Aussterbens gebracht worden sind. Für die starken Rückgänge von Döbel und Elritze, im LLUR-Gutachten (S. 10) als zwei der wenigen möglichen Zwischenwirte der Bachmuschel genannt, ist in keiner Weise der Kormoranbestand

ursächlich. Auch WIESE et al. führen das Fehlen geeigneter Wirtsfische für die Larvalentwicklung als Rückgangsursache an - und machen dafür nicht etwa Kormorane oder andere fischfressende Arten, sondern die Fischerei mit ihren Besatzmaßnahmen verantwortlich: *"Großmuscheln sind außerdem wesentlich durch das Ausbringen ortsfremder Fische gefährdet. Sie beseitigen zur Entwicklung ihrer Larven spezielle Fischarten aus lokalen Populationen. Fremdfische sind oft ... als Wirte für die Entwicklung heimischer Muschelarten nicht geeignet"* (S. 88).

"Wechsel ... zu Flussgebieten mit verarmter Zönose" (S. 10):

Die wenigen Bäche Schleswig-Holsteins mit noch typischen Fischarten schnell fließender, sauerstoffreicher Gewässer wie Bachforelle, Elritze und Schmerle werden so gut wie gar nicht vom Kormoran als Nahrungshabitat frequentiert. Die Äsche kommt hierzulande nicht vor, das Vorkommen der Barbe beschränkte sich auf die Unterelbe und ist seit geraumer Zeit erloschen (SPRATTE & HARTMANN 1998). Deshalb sind die im LLUR-Gutachten geäußerten, auf (in ihrer Interpretation umstrittene) Untersuchungsergebnisse aus Sachsen-Anhalt gestützte Vermutungen, Kormorane würden die Ichthyozönose von Flusssystemen verarmen lassen, in keiner Weise auf Schleswig-Holstein übertragbar.

3.8. Positive limno-ökologische Wirkungen außer acht gelassen

In dem Gutachten des LLUR unerwähnt bleiben die positiv auf das Ökosystem der Seen wirkenden Einflüsse des Kormorans. Dazu gehört die Entnahme großer Mengen an Zooplankton fressenden Jung-, Klein- und Weißfischen, die zu einer Verbesserung der Lichtdurchlässigkeit eutrophierter Seen führt, weil damit die sich von Phytoplankton (das die Gewässertrübung bewirkt) ernährenden Daphnien (Wasserflöhe) als wesentlicher Bestandteil des Zooplanktons stark gefördert, d.h. vom Wegfraß durch Fische verschont werden. Mit der Menge der Daphnien erhöht sich deren Filtrierleistung, wodurch die Sichttiefe im Gewässer steigt. Aus diesem Grund wird in der angewandten Gewässerökologie in bestimmten Fällen der Wegfang von großen Mengen planktivorer Fische empfohlen. Diese Aufgabe wird hier von Kormoranen übernommen, wodurch eine künstliche Biomanipulation entbehrlich wird.

Die positiven Auswirkungen der De-Eutrophierung reichen von verbesserten Wachstumsbedingungen für die Unterwasservegetation (Makrophyten) bis hin zu einer erhöhten Attraktivität als Bade- und Wassersportgewässer. Hieraus ergibt sich ein bedeutender volkswirtschaftlicher Nutzen, der sich nicht nur unmittelbar auf das Staatsziel Umweltschutz, sondern auch auf regionale wirtschaftliche Interessen positiv auswirkt und der von der Fischerei postulierten Schadwirkung des Kormorans auch in wirtschaftlich-finanziellen Berechnungen entgegen zu halten ist.

3.9 Zusammenfassende Bewertung des LLUR-Gutachtens

Das Gutachten gelangt zu der Aussage, *"dass der fischereiliche Schaden allein durch die absolute Entnahmemenge des Kormorans in berufsfischereilich bewirtschafteten Seen in SH erheblich ist"* (S. 9). Dieses Fazit wäre selbst bei Übernahme der Daten der Tabelle 1 (S. 8) sehr fraglich. Da das Gutachten jedoch in weiten Teilen auf nicht mehr aktuellen, darüber hinaus auch auf schlicht falschen Angaben und nicht haltbaren Darstellungen beruht, lässt sich diese Quintessenz des Gutachtens in keiner Weise nachvollziehen.

Eine Quantifizierung eines möglicherweise der Berufsfischerei durch Kormoranfraß entstehenden Verlustes wäre im Hinblick auf die fortlaufende Diskussion um eine finanzielle Entschädigung der Fischer durchaus von hohem Interesse. So hat sich 2006 das Fischereireferat im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume an dieser Aufgabe mit *"Modellrechnungen zum fischereiwirtschaftlichen Schaden des Kormorans in Schleswig-Holstein"* einschließlich monetärer Berechnungen versucht und ist dabei unter

anderem aufgrund höchst fragwürdiger Erfassungsmethodik zu völlig unhaltbaren Ergebnissen gelangt, so dass von diesem Papier bald nicht mehr die Rede war und es zu recht auch nicht im hier vorliegenden Gutachten des LLUR als Bezugspunkt dient. Auch das im Auftrag des Verbandes der Binnenfischer und Teichwirte Schleswig-Holstein 2003 von KNÖSCHE erstellte Gutachten zur "Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) 'Binnenfischerei Schleswig-Holstein'" hat keine solide ermittelten Daten zu den dort unterstellten hohen Kormoranschäden liefern können. Zuvor haben WORTHMANN & SPRATTE (1987) im Auftrag des damaligen Landesfischereiamtes ein stark überzogenes Schadensszenario aufzuzeigen versucht, das daraufhin von SCHUBERT & NEUMANN (1991) im Auftrag des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege (LN) widerlegt worden ist. Dennoch begeht die Fischereiverwaltung mit ihrem nun vorgelegten Gutachten erneut die schon den früheren Studien angelasteten Fehler. So hinterlässt auch dieses Gutachten mit seinen Schlussfolgerungen, vor allem indem es quasi jeden von Kormoranen gefressenen Fisch mit einem wirtschaftlichen Verlust gleichsetzt, und Suggestionen den Eindruck eines zugunsten der Fischerei tendenziös aufbereiteten Papiers. Der Nachweis eines erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schadens, rechtlich erforderliche Grundlage einer Ausnahme von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG, ist hier jedenfalls in keiner Weise geführt worden. Aus den im Papier gelieferten Daten, soweit diese stimmig sind, geht eher das Gegenteil hervor. Auch die gleichfalls für die Legitimation der Kormoranverordnung wichtige Frage (siehe § 1 Abs. 1), ob Kormorane auch zum "Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt" getötet werden dürfen, ist fachlich unseriös bearbeitet worden. Überdies werden angebliche negative Einflüsse auf andere limnische Organismen in den Raum gestellt, aber nicht einmal ansatzweise belegt.

Somit ist dieses Gutachten als fachliche Basis zur Begründung der Kormoranverordnung vollkommen unbrauchbar.

4. Zur beabsichtigten finanziellen Entschädigungsleistung

Grundsätzlich begrüßt der NABU den Vorstoß der Landesregierung, den andauernden Konflikt um den Kormoran mit einer pauschalierten Ausgleichszahlung an die Binnenfischerei zu befrieden, obgleich der NABU einen dafür maßgeblichen Schaden nicht erkennen kann. Das diesbezüglich vorgesehene "Berechnungsmodell der oberen Fischereibehörde" (Begleitschreiben des MELUND vom 18.10.2018) sollte aber auf keinen Fall auf dem Gutachten des LLUR "Vorlage einer fachlichen Begründung durch die Fischereiverwaltung SH - Abschätzung des durch Kormorane verursachten fischereiwirtschaftlichen Schadens" vom Juni 2018 beruhen, weil dieses Papier aufgrund seiner Fehlerhaftigkeit dafür keine solide Basis liefern kann (siehe 3. dieser Stellungnahme). Die in diesem Papier enthaltenen Daten würden zu einer fachlich nicht haltbaren Höhe der Entschädigungssumme führen. Diese mag man seitens der Landesregierung als Angebot zur großzügigen Konfliktbefriedung betrachten. Es ist aber zu bedenken, dass damit ein fischereiwirtschaftlicher Schaden in eben dieser Höhe und damit auch die Berechnung offiziell anerkannt werden würde. Dies hält der NABU für problematisch.

In seiner Erwiderung auf die "Modellrechnungen zum fischereilichen Schadens des Kormorans in Schleswig-Holstein" des MLUR von 2006 hat der NABU eine Gegenrechnung aufgestellt. In dieser ist er auf eine kormoranbedingte Umsatzeinbuße von einem bis zwei Prozent bzw. € 26.000 gekommen, wobei sich ausschließlich die Verluste an Aalen als relevant herausgestellt haben. In den seitdem vergangenen Jahren haben sich die Marktpreise für Aale zwar erhöht, andererseits ist der Anteil des Aals an der Kormorannahrung gesunken, ebenso der Brutbestand des Kormorans im Binnenland.

Außerdem ist zu berücksichtigen, ob Pächter landeseigener Gewässer (z.B. fiskalischer Teil des Großen Plöner Sees, Kleiner Plöner See) nicht bereits einen erheblichen Pacht-

nachlass aufgrund pauschal geltend gemachter Kormoranschäden eingeräumt bekommen haben. Ein 'doppelter' Schadensersatz wäre in keiner Weise zu vertreten.

Weiterhin sollte sich die Entschädigung auf die Duldung aller fischfressender Vögel und Säuger beziehen, um beispielsweise zu erwartende Forderungen nach Schadensausgleich für von Fischottern erbeutete Fische gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Die Entschädigung sollte auch die Duldung von Kolonien unabhängig von deren Standort erfassen (siehe 2.4). Im Zusammenhang damit möchte der NABU auf seinen Vorschlag zu einer Differenzierung der Schadenspauschale im Hinblick auf die Nähe der Fischereigewässer zu Kormorankolonien hinweisen (ebd.).

5. Angeführte Quellen

- BÖTTGER, T. (2003): Die Hege von Fischen in Schleswig-Holstein. Hrsg.: Landessportfischerverband Schleswig-Holstein und Verband der Binnenfischer und Teichwirte SH. Kiel
- HARTMANN, U. & SPRATTE, S. (2006): Süßwasserfische, zehnfüßige Krebse und Großmuscheln in Schleswig-Holstein. Hrsg.: MLUR SH. Kiel
- KOOP, B. (2013 - 2017): Ornithologische Begleituntersuchungen zum Kormoran. Berichte für die Jahre 2013 - 2017. Gutachten im Auftrag des MELUND SH
- MLUR (2006): Modellrechnungen zum fischereilichen Schaden des Kormorans in Schleswig-Holstein. Landtagsdrucksache 16/488
- NABU Schleswig-Holstein (2006): Kormorane und Fischerei: Kritische Anmerkungen zu den Modellrechnungen zum fischereilichen Schaden des Kormorans in Schleswig-Holstein des MLUR SH
- NELLEN, W. (2013): Die großen Fische fressen die kleinen. In: Biologie unserer Zeit, 4/2013. Weinheim
- SCHUBERT, C. & NEUMANN, M. (1991): Schäden in der Binnenfischerei durch Kormorane - Kritische Bewertung des Gutachtens des Gutachtens des Landesfischereiamtes. Gutachten im Auftrag des LN SH
- SPRATTE, S. & HARTMANN, U. (1997): Süßwasserfische und Neunaugen in Schleswig-Holstein. Hrsg.: MLE SH. Kiel
- WIESE, V. et al. (2016): Land- und Süßwassermollusken - Rote Liste Schleswig-Holstein. Hrsg.: MELUR SH. Kiel

Fritz Heydemann, 30. November 2018